

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 687/84 der Kommission vom 16. März 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 688/84 der Kommission vom 16. März 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 689/84 der Kommission vom 14. März 1984 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 150/84	5
Verordnung (EWG) Nr. 690/84 der Kommission vom 14. März 1984 über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	10
Verordnung (EWG) Nr. 691/84 der Kommission vom 14. März 1984 über den Verkauf von Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung	15
Verordnung (EWG) Nr. 692/84 der Kommission vom 14. März 1984 zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	16
Verordnung (EWG) Nr. 693/84 der Kommission vom 14. März 1984 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung	17
Verordnung (EWG) Nr. 694/84 der Kommission vom 14. März 1984 zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	18
Verordnung (EWG) Nr. 695/84 der Kommission vom 15. März 1984 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der dänischen, der französischen und der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	19

Verordnung (EWG) Nr. 696/84 der Kommission vom 14. März 1984 über die Lieferung von Weichweizen an die Republik Kenia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	23
Verordnung (EWG) Nr. 697/84 der Kommission vom 14. März 1984 über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Sudan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	26
Verordnung (EWG) Nr. 698/84 der Kommission vom 14. März 1984 über die Lieferung von Hartweizen an die Republik Tunesien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 699/84 der Kommission vom 16. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne	32
★ Verordnung (EWG) Nr. 700/84 der Kommission vom 16. März 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Ammoniumchlorid der Tarifstelle 28.30 A ex I mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	33
★ Verordnung (EWG) Nr. 701/84 der Kommission vom 16. März 1984 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben bei Wein	34
Verordnung (EWG) Nr. 702/84 der Kommission vom 16. März 1984 zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne	37
Verordnung (EWG) Nr. 703/84 der Kommission vom 16. März 1984 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne	42
Verordnung (EWG) Nr. 704/84 der Kommission vom 16. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	44
Verordnung (EWG) Nr. 705/84 der Kommission vom 16. März 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	45
★ Verordnung (EWG) Nr. 706/84 des Rates vom 16. März 1984 zur Erhebung eines endgültigen Ausgleichszolls im Rahmen des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls	47

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/156/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse	49
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 687/84 DER KOMMISSION****vom 16. März 1984****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 15. März 1984 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	94,89
10.01 B II	Hartweizen	137,53 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	95,35 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	81,69
10.04	Hafer	91,24
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	65,53 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	12,88 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	80,99 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	147,82
11.01 B	Mehl von Roggen	148,43
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	226,83
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	157,46

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 688/84 DER KOMMISSION

vom 16. März 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. März 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0,17	0,17	0
10.01 B II	Hartweizen	0	6,33	6,33	6,33
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0,63	0,63	0,63
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	4,65	4,65	4,65
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,25	0,25	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,30	0,30	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,23	0,23	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,12	1,12	1,12	1,12
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,84	0,84	0,84	0,84
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,98	0,98	0,98	0,98

VERORDNUNG (EWG) Nr. 689/84 DER KOMMISSION

vom 14. März 1984

über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 150/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1877/83⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch haben in einigen Mitgliedstaaten umfangreiche Vorräte entstehen lassen.

Bei der heutigen Marktlage bestehen gewisse Möglichkeiten, das gelagerte Fleisch an die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft abzusetzen.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁴⁾ sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1252/81⁽⁶⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2769/82⁽⁸⁾, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates⁽⁹⁾ bestimmt, daß für die Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, dem diese Interventionsstelle untersteht, gelagert sind, ein Verkaufspreis festgesetzt werden kann, der sich von dem Verkaufspreis für die innerhalb dieses Hoheitsgebiets gelagerten Erzeugnisse unterscheidet. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission⁽¹⁰⁾ wurde die Methode zur Berech-

nung des Verkaufspreises dieser Erzeugnisse festgelegt. Um jeglichen Irrtum zu vermeiden, ist darauf hinzuweisen, daß die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abzuweichen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 150/84 der Kommission⁽¹¹⁾ soll aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 19. März bis 4. Mai 1984 werden folgende Mengen Rindfleischerzeugnisse zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft:

- rund 680 Tonnen vor dem 1. August 1983 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle,
- rund 1 700 Tonnen vor dem 1. November 1983 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- rund 750 Tonnen vor dem 1. August 1983 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- rund 110 Tonnen vor dem 9. Oktober 1983 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle,
- rund 3 000 Tonnen vor dem 1. Juni 1983 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- rund 67 Tonnen vor dem 1. September 1983 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. August 1983 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 9. 7. 1983, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1981, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1982, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1984, S. 13.

- rund 1 850 Tonnen vor dem 1. Mai 1983 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 1 250 Tonnen vor dem 1. September 1983 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(3) Die entsprechenden Preise, Qualitäten und Mengen dieses Fleisches sind in Anhang I angegeben.

(4) Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.

(5) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager enthalten, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.

(6) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

(1) In Abweichung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

a) ist der Kaufantrag nur gültig, wenn er von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt wird, die seit mindestens zwölf Monaten in der Verarbeitungsindustrie tätig ist, die ferner Rindfleisch enthaltende Erzeugnisse herstellt und die in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;

b) müssen dem Kaufantrag beiliegen:

- eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, das gekaufte Fleisch innerhalb der in

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu verarbeiten,

- die genaue Angabe des oder der Betriebe, in denen das Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufanträge der Antragsteller, die er vertritt, vorlegen.

(3) Die Käufer und die in den vorangehenden Absätzen aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der Bestimmungen und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeitenden Mengen entsprechen.

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 vorgesehene Kautions wird festgesetzt auf:

- 30 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind;
- 15 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind;
- 65 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist;
- 50 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 150/84 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 19. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten	Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton)	Salgspris (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Verkaufspreise (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Τιμή πώλησεως (ECU/100 χγρ) ⁽¹⁾ Selling prices (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Prix de vente (Écus/100 kg) ⁽¹⁾ Prezzi di vendita (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) ⁽¹⁾
--	---	--	--

a) Ikke-udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been

			A	B
Belgique/België	— <i>Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes, provenant des:</i>			
	— <i>Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:</i>			
	Taureaux 55 % / Stieren 55 % Bœufs 55 % / Ossen 55 %	634 46	150,00 150,00	160,00 160,00
Bundesrepublik Deutschland	— <i>Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von:</i>			
	Bullen A Ochsen A	1 356 342	165,00 160,00	175,00 170,00
France	— <i>Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des:</i>			
	Bœufs U, R, O Jeunes bovins U, R, O	500 250	135,00 135,00	145,00 145,00
Ελλάδα	— <i>Εμπρόσθια τεταρτημόρια ευθείας τομής με 8 πλευρές, προερχόμενα από:</i>			
	Μόσχους Β Μόσχους Γ	12 0,2	160,00 160,00	170,00 170,00
	— <i>Εμπρόσθια τεταρτημόρια ευθείας τομής με 10 πλευρές, προερχόμενα από:</i>			
	Μόσχους Β Μόσχους Γ	89 9	160,00 160,00	170,00 170,00
Italia	— <i>Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:</i>			
	Vitelloni 1 Vitelloni 2	2 461 539	125,00 118,00	135,00 128,00
United Kingdom	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from:</i>			
	Steers M, H	19	125,00	135,00
B. Northern Ireland	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from:</i>			
	Steers L/M, L/H, T	35	125,00	135,00
	— <i>Forequarters cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from:</i>			
	Steers L/M, L/H, T	13	115,00	125,00

b) Udbenet kød⁽²⁾ — Fleisch ohne Knochen⁽²⁾ — Αποστεωμένο κρέας⁽²⁾ — Boned beef⁽²⁾ — Viande désossée⁽²⁾ — Carni senza osso⁽²⁾ — Vlees zonder been⁽²⁾

Danmark	— <i>Af ungtyre 1. kvalitet:</i>			
	Bryst og slag	550	170,00	180,00
	Øvrigt kød af forfjerdinger	940	235,00	245,00
	— <i>Af tyre prima:</i>			
	Bryst og slag	400	155,00	165,00
	Øvrigt kød af forfjerdinger	55	213,00	223,00
— <i>Af stude 1:</i>				
Bryst og slag	50	145,00	155,00	
Øvrigt kød af forfjerdinger	5	203,00	213,00	

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Produkte Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten	Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton)	Salgspris (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Verkaufspreise (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Τιμή πώλησεως (ECU/100 χγρ) ⁽¹⁾ Selling prices (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Prix de vente (Écus/100 kg) ⁽¹⁾ Prezzi di vendita (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) ⁽¹⁾
--	--	--	--

b) Udbenet kød⁽²⁾ — Fleisch ohne Knochen⁽²⁾ — Αποστεωμένο κρέας⁽²⁾ — Boned beef⁽²⁾ — Viande désossée⁽²⁾ — Carni senza osso⁽²⁾ — Vlees zonder been⁽²⁾

		A		B	
Ireland	— From steers 1 and 2:				
	Forequarters (excluding cube rolls)	686	248,00	258,00	
	Plates and flanks	500	180,00	190,00	
	Thin flanks	250	164,00	174,00	
	Shins and shanks	200	220,00	230,00	
	Shins	44	220,00	230,00	
United Kingdom	— From steers:				
	Thin flanks	75	175,00	185,00	
	Flanks (plate)	150	175,00	185,00	
	Briskets	100	180,00	190,00	
	Ponies	532	259,00	269,00	
	Pony parts	40	228,00	238,00	
	Clod and sticking	350	240,00	250,00	
	Chuck	1	230,00	240,00	
Striploin flank-edge	1	145,00	155,00		
Thick rib	1	230,00	240,00		

(1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

(1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(1) Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

(1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

(1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(1) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(2) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

(2) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

A. Finder anvendelse på kød bestemt til konserverfremstilling i henhold til artikel 1, stk. 1, litra a), i forordning (EØF) nr. 2182/77.

A. Anwendbar für zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.

A. Εφαρμόζεται στα κρέατα που προορίζονται για την παρασκευή κονσερβών όπως καθορίζονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο α) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77.

A. Applicable to meat intended for the manufacture of preserves as specified in Article 1 (1) (a) of Regulation (EEC) No 2182/77.

A. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des conserves visées à l'article 1^{er} paragraphe 1 point a) du règlement (CEE) n° 2182/77.

A. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione delle conserve di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera a), del regolamento (CEE) n. 2182/77.

A. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub a), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde conserven.

B. Finder anvendelse på kød bestemt til fremstilling af produkter i henhold til artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 2182/77.

B. Anwendbar für zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.

B. Εφαρμόζεται στα κρέατα που προορίζονται για την παρασκευή προϊόντων όπως καθορίζονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο β) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77.

B. Applicable to meat intended for the manufacture of products as specified in Article 1 (1) (b) of Regulation (EEC) No 2182/77.

B. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des produits visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 point b) du règlement (CEE) n° 2182/77.

B. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione dei prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b), del regolamento (CEE) n. 2182/77.

B. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub b), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde produkten.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus

BELGIQUE/BELGIË : Office belge de l'économie et de l'agriculture
rue de Trèves 82
1040 Bruxelles
Tél. 02/230 1740, télex 240 76 OBEA BRU B

Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw
Trierstraat, 82
1040 Brussel

DANMARK : Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND : Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 11) 1 56 40 App. 7 72 / 773, Telex : 04 11 56

ΕΛΛΑΔΑ : Κτηνοτροφική
οδός Βηλαρά 2
Αθήνα 10437
τηλ. 5 24 89 38, τέλεξ 221 683

FRANCE : OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
Tél. 538 84 00, télex 26 06 43

IRELAND : Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118

ITALIA : Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, via Palestro 81
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 61 30 03

UNITED KINGDOM : Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302

VERORDNUNG (EWG) Nr. 690/84 DER KOMMISSION

vom 14. März 1984

über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Möglichkeit, jederzeit Rindfleisch zur Intervention anzubieten, hat in der Gemeinschaft zu großen Lagerbeständen geführt. Ein Teil der Interventionsankäufe ist in Form von entbeintem Rindfleisch gelagert worden, um gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 151/84⁽³⁾, den Interventionsmechanismus zu verbessern.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 429/77⁽⁵⁾, können die Verkaufspreise für von den Interventionsstellen angekauft gefrorenes Rindfleisch pauschal im voraus festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, auf dieses Verkaufssystem zurückzugreifen.

Hinsichtlich des Verkaufs zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁶⁾ einzuhalten.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates⁽⁷⁾ kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitgliedstaats gelagert sind, dem diese Stelle untersteht, ein anderer als der für die auf diesem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse geltende Preis

festgesetzt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission⁽⁸⁾ ist die Berechnung der Verkaufspreise für diese Erzeugnisse geregelt. Um Irrtümer auszuschalten, wird darauf hingewiesen, daß die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Während des Zeitraums vom 19. März bis zum 4. Mai 1984 werden zum Verkauf angeboten :

- 2 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Oktober 1983 eingelagert worden ist,
- 2 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1983 eingelagert worden ist,
- 3 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Mai 1983 eingelagert worden ist,
- 900 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das vor dem 1. September 1983 eingelagert worden ist.

Die Qualitäten und die Preise für dieses Fleisch sind im Anhang I aufgeführt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(3) Die Verkäufe erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 und insbesondere gemäß den Artikeln 2 bis 5.

(4) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1984, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I

Salgspriser i ECU/ton ⁽¹⁾⁽²⁾ — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne ⁽¹⁾⁽²⁾ — Τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο ⁽¹⁾⁽²⁾ — Selling prices expressed in ECU per tonne ⁽¹⁾⁽²⁾ — Prix de vente exprimés en Écus par tonne ⁽¹⁾⁽²⁾ — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata ⁽¹⁾⁽²⁾ — Verkooprijzen uitgedrukt in Ecu per ton ⁽¹⁾⁽²⁾

1. DANMARK	<i>Ungtyre 1. kvalitet</i>	<i>Tyre prima</i>
Øvrigt kød af forfjerdinger	2 775	2 605
Bryst og slag	1 875	1 840
2. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	<i>Bullen A</i>	<i>Ochsen A</i>
Filet	10 945	10 600
Roastbeef	6 405	6 355
Oberschalen	4 280	4 230
Unterschalen	4 185	4 085
Kugeln	—	3 925
Hüften	3 800	3 745
Kniekehlfleisch	3 150	3 150
Hessen	2 700	2 700
3. IRELAND		<i>Steers 1, 2</i>
Fillets		10 880
Striploins		7 245
Insides		4 200
Outsides		4 000
Knuckles		3 815
Rumps		4 325
Cube rolls		5 470
Forequarters (excluding cube rolls)		2 660
Plates and flanks		1 950
Thin flanks		1 950
Briskets		2 255
Plates		1 950
Shins and shanks		2 400
Shins		2 400
Shanks		2 400
4. UNITED KINGDOM		<i>Steers</i>
Fillets		10 160
Striploins		6 545
Topsides		4 525
Silversides		4 145
Thick flanks		3 645
Rumps		4 400
Foreribs		4 200
Thin flanks		1 950
Flanks (plate)		1 950
Shins and shanks		2 700
Ponies		2 930
Pony parts		2 450
Clod and sticking		2 605
Brisket		2 325
Hindquarter skirt		2 100

- (1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (1) Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (1) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (2) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (2) Il prezzo si intende netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus

- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 11) 1 56 40 App. 772/773, Telex : 411 156
- IRELAND :** Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 691/84 DER KOMMISSION

vom 14. März 1984

über den Verkauf von Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische Interventionsstelle und die des Vereinigten Königreichs haben 1982 bestimmte Bestände Interventionsfleisch mit Knochen angekauft. Eine Verlängerung der Lagerung des Fleisches sollte wegen der hohen Kosten, die sich daraus ergeben, vermieden werden. Infolgedessen empfiehlt es sich, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽²⁾ vorgesehene regelmäßige Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Verkäufe erfolgen über ungefähr :
- 128 Tonnen Fleisch mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1983 eingelagert worden ist,
 - 643 Tonnen Fleisch mit Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das vor dem 1. Januar 1983 eingelagert worden ist.
- (2) Der Verkauf erfolgt nach einem Ausschreibungsverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (3) Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die den Interventionsstellen spätestens am 24. April 1984 um 12 Uhr vorliegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 692/84 DER KOMMISSION

vom 14. März 1984

zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 zum Verkauf angebotenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3346/83⁽³⁾, sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 1. September 1983 übernommen haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt es zweckmäßig

erscheinen, diesen Termin durch den 1. November 1983 zu ersetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 angegebene Termin „1. September 1983“ wird ersetzt durch „1. November 1983“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 29. 11. 1983, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 693/84 DER KOMMISSION**vom 14. März 1984****über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die deutsche, dänische, irische Interventionsstelle und die des Vereinigten Königreichs haben in ihren Beständen entbeintes Interventionsfleisch. Eine Verlängerung der Lagerung des Fleisches sollte wegen der hohen Kosten, die sich daraus ergeben, vermieden werden. Infolgedessen empfiehlt es sich, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der Kommission⁽²⁾ vorgesehene regelmäßige Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Verkäufe erfolgen über ungefähr :
- 1 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Oktober 1983 eingelagert worden ist,
 - 1 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1. November 1983 eingelagert worden ist,
 - 2 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juni 1983 eingelagert worden ist,
 - 900 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das vor dem 1. September 1983 eingelagert worden ist.
- (2) Der Verkauf erfolgt nach einem Ausschreibungsverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79.
- (3) Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die den Interventionsstellen spätestens am 7. Mai 1984 um 12 Uhr vorliegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 694/84 DER KOMMISSION

vom 14. März 1984

**zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach
Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame
Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 der
Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2959/83⁽³⁾, sind bestimmte
Verkaufspreise für Rindfleisch, das die Interventions-
stellen vor dem 30. September 1983 übernommen
haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt es
zweckmäßig erscheinen, diesen Termin durch den 30.
November 1983 zu ersetzen.Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich
bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen
Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel
2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verord-
nung (EWG) Nr. 2173/79⁽⁴⁾ abzuweichen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1984

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79
angegebene Termin „30. September 1983“ wird ersetzt
durch „30. November 1983“.*Artikel 2*Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterab-
satz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79
enthalten die Kaufanträge keine Angaben über das
oder die Lager, in denen die beantragten Erzeugnisse
eingelagert sind.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 19. März 1984 in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 695/84 DER KOMMISSION

vom 15. März 1984

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der dänischen, der französischen und der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische, die französische und die irische Interventionsstelle verfügen über große Bestände an entbeintem Interventionsfleisch. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern.

Es empfiehlt sich daher, das übrige Fleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽²⁾ zum Verkauf zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen anzubieten.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates⁽³⁾ kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitgliedstaats gelagert sind, dem diese Stelle untersteht, ein anderer als der für die in diesem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse geltende Preis festgesetzt werden. Mit Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission⁽⁴⁾ ist das Verfahren zur Berechnung der Verkaufspreise für diese Erzeugnisse festgelegt worden. Um Irrtümer auszuschließen, ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Es ist notwendig, die Stellung einer Kautions mit einem ausreichend hohen Betrag zur Sicherung der Ausfuhr des Fleisches vorzusehen.

Es ist klarzustellen, daß wegen der im Rahmen dieses Verkaufs festgesetzten Preise, um den Absatz bestimmter Teilstücke zu ermöglichen, diese Teilstücke bei der Ausfuhr die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für Rindfleisch nicht in Anspruch nehmen können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 149/84 der Kommission⁽⁵⁾ soll aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Verkauft werden ungefähr :

- a) 1 570 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der französischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juli 1983 übernommen worden ist,
- b) 2 450 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Mai 1983 übernommen worden ist,
- c) 1 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Oktober 1983 eingelagert worden ist.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 985/81.

(2) Die Qualitäten und die Preise für diese Erzeugnisse sind in Anhang I aufgeführt.

(3) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

Der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 genannten Kautions wird auf 260 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

Für die unter 2 b) und 3 b) im Anhang I genannten Teilstücke, die im Rahmen dieser Verordnung verkauft werden, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 149/84 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 19. März 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1984, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Salgspriser i ECU/ton ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Selling prices expressed in ECU per tonne ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Prix de vente exprimés en Écus par tonne ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Verkooprijzen uitgedrukt in Ecu per ton ⁽¹⁾ ⁽²⁾

1. FRANCE		2. IRELAND		3. DANMARK	
Filet	7 000	a) Filets	9 300	a) Mørbrad med	
Faux filet	3 700	Striploins	5 500	bimørbrad	7 600
Tende de tranche	3 600	Insides	3 270	Filet med entrecôte	
Semelle	3 000	Outsides	3 220	og tyndsteg	3 900
Tranche grasse	3 300	Knuckles	3 120	Inderlår med kappe	3 300
Rumsteak	3 100	Rumps	3 300	Tykstegsfilet med	
Bavette	3 000	Cube rolls	4 100	kappe	3 400
Entrecôte	3 400	b) Shins and shanks	1 100	Klump med kappe	3 200
Jarret	1 200	Shins	1 100	Yderlår med	
		Plates and flanks	700	lårtunge	3 200
		Forequarters	1 400	b) Bryst og slag	800
		Flanks	700	Øvrigt kød af	
		Plates	700	forfjerdinger	1 200

- ⁽¹⁾ I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- ⁽¹⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- ⁽¹⁾ Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- ⁽¹⁾ In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- ⁽¹⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- ⁽¹⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- ⁽¹⁾ Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- ⁽²⁾ Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- ⁽²⁾ Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- ⁽²⁾ Οι τιμές αυτές ισχύουν για καθαρό βάρος σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- ⁽²⁾ These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- ⁽²⁾ Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- ⁽²⁾ Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- ⁽²⁾ Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus

DANMARK : Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK

FRANCE : OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
Tél. 538 84 00, télex 26 06 43

IRELAND : Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118

VERORDNUNG (EWG) Nr. 696/84 DER KOMMISSION

vom 14. März 1984

über die Lieferung von Weichweizen an die Republik Kenia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1992/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung im Jahr 1983⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 29. Juli 1983 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Anhang I genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in Anhang I aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm** : 1983
 2. **Empfänger** : Kenia
 3. **Bestimmungsort oder -land** : Kenia
 4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
 5. **Gesamtmenge** : 16 000 Tonnen
 6. **Anzahl Partien** : 1
 7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queens Walk, UK-Reading RG1 7QW, Berks (Telex 848 302)
 8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
 9. **Merkmale der Ware** :
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
 10. **Aufmachung** : lose Schüttung
 11. **Ladehafen** :
Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Punkt 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.
Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
 12. **Lieferungsstufe** : fob
 13. **Löschhafen** : —
 14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
 15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 27. März 1984 um 12 Uhr
 16. **Verladefrist** : 15. April bis 15. Mai 1984
 17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne
-

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	16 000	Robert Hinton & Son Ltd Block B Parsonage Road Stratton St Margaret Swindon Wiltshire	Swindon

VERORDNUNG (EWG) Nr. 697/84 DER KOMMISSION

vom 14. März 1984

über Lieferungen von Weichweizenmehl an die Republik Sudan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1992/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung im Jahr 1983⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 29. Juli 1983 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Anhang I genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und der in Anhang I aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm** : 1983
2. **Empfänger** : Republik Sudan
3. **Bestimmungsort oder -land** : Sudan
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 8 759 Tonnen (12 000 Tonnen Weichweizen)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-Paris 7^e (Telex 270 807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
 - Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H. (bezogen auf die Trockenmasse)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„WHEAT FLOUR / FOOD AID OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO THE PEOPLE OF SUDAN“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Port Sudan
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 27. März 1984 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 20. April bis 20. Mai 1984
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Sudan c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	600 t	Agri Cher route de la Charité F-18028 Bourges cedex	Silo Agri Cher Tracy/Loire (58)
	2 300 t	SCA du Saucerrois 86/87, avenue Delattre de Tassigny F-18028 Bourges cedex	Pouigny (58)
	900 t	Scan ZI Saint-Éloi boîte postale A 22 F-58002 Nevers Cedex	Silo de Guerrigny (58)
	3 200 t	Covyno 9, place des Abattoirs F-58500 Clamecy	Entrains/Nohain
	1 300 t	SCADEC route de Devize F-58340 Cergy-la-Tour	Cergy-la-Tour (58)
	900 t	SCA Saint-Valérien F-89150 Saint-Valérien	Saint-Valérien (89)
	2 000 t	Coopaset F-89520 Saint-Sauveur	Saint-Sauveur (89)
	800 t	SCA de Pont/Yonne et Sergines boîte postale 10 F-89140 Pont/Yonne	Pont/Yonne

VERORDNUNG (EWG) Nr. 698/84 DER KOMMISSION

vom 14. März 1984

über die Lieferung von Hartweizen an die Republik Tunesien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1992/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung im Jahr 1983⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 29. Juli 1983 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Anhang I genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in Anhang I aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm** : 1983
2. **Empfänger** : Tunesien
3. **Bestimmungsort oder -land** : Tunesien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Hartweizen
5. **Gesamtmenge** : 4 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Azienda di Stato per gli interventi sui mercati agricoli (AIMA), via Palestro 81, I-Roma (Telex 613 003)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
Der Hartweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch sein und mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt ist.
Die in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 (ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18) genannten Hartweizensorten sind ausgeschlossen.
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken :
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„FROMENT DUR / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA TUNISIE“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Port Tunis
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 27. März 1984 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 15. April bis 15. Mai 1984
17. **Kautio** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Tunesien c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκείσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	4 000	Italsilos di Foggia	Foggia

VERORDNUNG (EWG) Nr. 699/84 DER KOMMISSION

vom 16. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2937/83⁽⁶⁾, setzt in Artikel 5a den Prozentsatz fest, von dem an die Abstände zwischen den Terminwechsellkursen und Kassawechsellkursen der Währungen zur Berechnung der Differenzbeträge berücksichtigt

werden. Dieser Prozentsatz ist zu hoch, um starke Verzerrungen zwischen den Betrieben in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Um diese Verzerrungen abzuschwächen ist es angezeigt, den Prozentsatz zu senken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 werden die Worte „wird auf 2,5 festgesetzt“ durch „wird auf 0,5 festgesetzt“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1983, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 700/84 DER KOMMISSION

vom 16. März 1984

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Ammoniumchlorid der
Tarifstelle 28.30 A ex I mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung
(EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Ammoniumchlorid der Tarifstelle 28.30 A ex I beträgt der individuelle Plafond 35 000 ECU. Am 14. März 1984 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel den 16. März 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffende Ware gegenüber China wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 20. März 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.30 A ex I (NIMEXE-Kennziffer 28.30-12)	Ammoniumchlorid

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 701/84 DER KOMMISSION

vom 16. März 1984

zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben bei WeinDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird bei der Einfuhr von Erzeugnissen eine Ausgleichsabgabe erhoben, wenn der um den Zoll erhöhte Angebotspreis frei Grenze für diese Erzeugnisse unter dem Referenzpreis dieser Erzeugnisse liegt. Die Ausgleichsabgabe entspricht dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem um den Zoll erhöhten Angebotspreis frei Grenze.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 344/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein⁽³⁾ wird auf alle Weine aus Drittländern, sofern sie nicht zu den Weinen gehören, für die ein besonderer Referenzpreis festgesetzt wird, die für Rotwein oder gegebenenfalls für Weißwein geltende Ausgleichsabgabe erhoben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3400/83 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die vom 16. Dezember 1983 bis 31. August 1984 im Weinsektor gültigen Referenzpreise festgesetzt.

Für jedes Erzeugnis, für das ein Referenzpreis festgesetzt wird, wird für sämtliche Einfuhren anhand der verfügbaren Angaben ein Angebotspreis frei Grenze ermittelt. Diese Angaben sind in Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Angebotspreise frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1297/77⁽⁶⁾, im einzelnen festgelegt.

Die Angebotspreise frei Grenze werden nach den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse ermittelt. Nicht berücksichtigt werden dabei Informationen über Angebote, die insbesondere wegen der geringen Menge, auf die sie sich beziehen, wirtschaftlich keine Auswirkung auf den Markt haben.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 müssen die ermittelten Preise angepaßt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft oder für ein Erzeugnis gelten, das dem Erzeugnis entspricht, dessen Orientierungspreis für die Festsetzung des Referenzpreises maßgebend war.

Die Ausgleichsabgabe für ein Erzeugnis ist je Grad/hl oder je hl festzusetzen, je nachdem, ob der Referenzpreis für das betreffende Erzeugnis je Grad/hl oder je hl festgesetzt worden ist.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 wird die Ausgleichsabgabe geändert, wenn eine erhebliche Abweichung des Angebotspreises frei Grenze festgestellt wird.

Die zur Zeit für den in Flaschen eingeführten Wein festgestellten Preise sind im allgemeinen höher als die, welche die Anwendung einer Ausgleichsabgabe erfordern. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, für den in Flaschen eingeführten Wein die Ausgleichsabgabe auf 0 ECU festzusetzen. Für die anderen Erzeugnisse sowie für den lose eingeführten Wein sind die zur Zeit geltenden Ausgleichsabgaben zu verlängern, da keine Änderung der Notierungen erfolgt ist.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 167/81 der Kommission⁽⁷⁾; letztere ist daher aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 337 vom 2. 12. 1983, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 149 vom 17. 6. 1977, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1981, S. 17.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

(1) Die für den Weinsektor festgesetzten Ausgleichsabgaben sind im Anhang aufgeführt.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 167/81 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsabgabe
ex 20.07 A I und B I	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), auch konzentriert, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	— weiß	0,23 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl
	— andere	0,25 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl
ex 22.05 C	Rotwein und Roséwein :	
	a) in Behältnissen mit 2 Liter Inhalt oder weniger .	0 ECU je % vol Alkohol/hl
	b) andere	0,27 ECU je % vol Alkohol/hl
ex 22.05 C	Weißwein :	
	— unter der Bezeichnung der Rebsorte Riesling oder Sylvaner	0 ECU/hl ⁽¹⁾
	— andere :	
	a) in Behältnissen mit 2 Liter Inhalt oder weniger	0 ECU je % vol Alkohol/hl
	b) in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Liter	0,24 ECU je % vol Alkohol/hl
ex 22.05 C	Mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Trauben im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 a) von Kapitel 22 des Gemeinsamen Zolltarifs . .	0 ECU je % vol Gesamtalkoholgehalt/hl
ex 22.05 C	Brennwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 b) von Kapitel 22 des Gemeinsamen Zolltarifs	0 ECU je % vol Alkohol/hl
ex 22.05 C	Likörwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 c) von Kapitel 22 des Gemeinsamen Zolltarifs :	
	— für die Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen als Erzeugnisse der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs unter Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertigen Garantien	0 ECU/hl
	— andere	10 ECU/hl

⁽¹⁾ Für eine Freistellung von der Ausgleichsabgabe muß die Bezeichnung Riesling oder Sylvaner auf dem Dokument V I 1 angegeben sein.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 702/84 DER KOMMISSION

vom 16. März 1984

zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1877/83⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden die Differenzbeträge für die Mitgliedstaaten, deren Währungen in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 % gehalten werden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Preise des Prozentsatzes festgesetzt, der dem Unterschied zwischen

- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs entspricht.

Dies führt dazu, daß die vorzusehenden Differenzbeträge konstant bleiben, solange die der Berechnung zugrunde liegenden Daten unverändert bleiben.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der obengenannten Verordnung werden die Differenzbeträge für Italien, das Vereinigte Königreich und Griechenland unter Berücksichtigung der Auswirkung des prozentualen Unterschieds zwischen folgenden Größen auf die Preise festgesetzt :

- das Verhältnis zwischen dem Umrechnungssatz, der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats

verwendet wird, und der tatsächlichen Parität der einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander eine Bandbreite von maximal 2,25 v. H. einhalten, sowie

- der während eines bestimmten Zeitraums für die Währung des betroffenen Mitgliedstaats festgestellte Kassawechselkurs gegenüber den einzelnen Währungen der vorgenannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 699/84⁽⁸⁾, auf 0,5 festgesetzt worden.

Falls einen oder mehrere Monate lang die Terminwechselkurse nicht verfügbar sind, wird von Fall zu Fall der bei den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Bei dem englischen Pfund, der italienischen Lira und der griechischen Drachme müssen diese Differenzbeträge normalerweise unter Zugrundelegung der während des Bezugszeitraums vom 7. bis 13. März 1984 geltenden Kurse berechnet werden.

Für die griechische Drachme und das englische Pfund weicht der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Währungen nach Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung überschreitet für bestimmte folgende Monate 0,5 %.

In Anwendung der obigen Modalitäten werden die Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Elemente zur Berechnung der Differenzbeträge gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 9. 7. 1983, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1085	+ 0,1085	+ 0,1104	+ 0,1138	+ 0,1138	+ 0,1231
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	- 0,1085	- 0,1085	- 0,1104	- 0,1138	- 0,1138	- 0,1231
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	—	—	—	—	—	—
— den Niederlanden	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436
— der BLWU	- 0,1085	- 0,1110	- 0,1170	- 0,1229	- 0,1229	- 0,1380
— Frankreich	- 0,1581	- 0,1618	- 0,1708	- 0,1800	- 0,1800	- 0,2043
— Dänemark	- 0,0983	- 0,0983	- 0,1015	- 0,1057	- 0,1057	- 0,1163
— Irland	- 0,1085	- 0,1094	- 0,1153	- 0,1212	- 0,1212	- 0,1376
— dem Vereinigten Königreich	- 0,0649	- 0,0649	- 0,0655	- 0,0681	- 0,0681	- 0,0757
— Italien	- 0,1345	- 0,1401	- 0,1498	- 0,1593	- 0,1593	- 0,1878
— Griechenland	- 0,2136	- 0,2136	- 0,2155	- 0,2189	- 0,2189	- 0,2282
2. In den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0678	+ 0,0678	+ 0,0690	+ 0,0719	+ 0,0719	+ 0,0803
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	- 0,0678	- 0,0678	- 0,0690	- 0,0719	- 0,0719	- 0,0803
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456
— den Niederlanden	—	—	—	—	—	—
— der BLWU	- 0,0678	- 0,0698	- 0,0755	- 0,0810	- 0,0810	- 0,0952
— Frankreich	- 0,1197	- 0,1229	- 0,1316	- 0,1404	- 0,1404	- 0,1639
— Dänemark	- 0,0572	- 0,0572	- 0,0597	- 0,0634	- 0,0634	- 0,0731
— Irland	- 0,0678	- 0,0682	- 0,0739	- 0,0792	- 0,0792	- 0,0948
— dem Vereinigten Königreich	- 0,0223	- 0,0223	- 0,0223	- 0,0243	- 0,0243	- 0,0310
— Italien	- 0,0951	- 0,1002	- 0,1096	- 0,1187	- 0,1187	- 0,1464
— Griechenland	- 0,1778	- 0,1778	- 0,1790	- 0,1819	- 0,1819	- 0,1903
3. In der BLWU zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	- 0,0016	- 0,0042	- 0,0042	- 0,0104
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	—	—	+ 0,0016	+ 0,0042	+ 0,0042	+ 0,0104
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1242	+ 0,1304	+ 0,1365	+ 0,1365	+ 0,1524
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0748	+ 0,0807	+ 0,0863	+ 0,0863	+ 0,1013
— der BLWU	—	—	—	—	—	—
— Frankreich	- 0,0556	- 0,0556	- 0,0556	- 0,0582	- 0,0582	- 0,0679
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0117	+ 0,0135	+ 0,0135	+ 0,0183
— Irland	—	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0489	+ 0,0489	+ 0,0519	+ 0,0553	+ 0,0553	+ 0,0633
— Italien	- 0,0292	- 0,0292	- 0,0311	- 0,0348	- 0,0348	- 0,0489
— Griechenland	- 0,1180	- 0,1180	- 0,1164	- 0,1138	- 0,1138	- 0,1076

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
7. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	—	— 0,0025	— 0,0025	— 0,0100
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	—	—	—	+ 0,0025	+ 0,0025	+ 0,0100
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1226	+ 0,1287	+ 0,1347	+ 0,1347	+ 0,1520
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0732	+ 0,0790	+ 0,0855	+ 0,0855	+ 0,1009
— der BLWU	—	—	—	—	—	—
— Frankreich	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0565	— 0,0600	— 0,0600	— 0,0684
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0117	+ 0,0117	+ 0,0178
— Irland	—	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0489	+ 0,0489	+ 0,0502	+ 0,0535	+ 0,0535	+ 0,0628
— Italien	— 0,0292	— 0,0292	— 0,0327	— 0,0366	— 0,0366	— 0,0493
— Griechenland	— 0,1180	— 0,1180	— 0,1180	— 0,1155	— 0,1155	— 0,1280
8. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0301	— 0,0321	— 0,0387	— 0,0452	— 0,0452	— 0,0662
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0301	+ 0,0321	+ 0,0387	+ 0,0452	+ 0,0452	+ 0,0662
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1554	+ 0,1611	+ 0,1711	+ 0,1811	+ 0,1811	+ 0,2123
— den Niederlanden	+ 0,1051	+ 0,1103	+ 0,1200	+ 0,1295	+ 0,1295	+ 0,1598
— der BLWU	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0320	+ 0,0358	+ 0,0358	+ 0,0504
— Frankreich	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0247
— Dänemark	+ 0,0419	+ 0,0428	+ 0,0492	+ 0,0548	+ 0,0548	+ 0,0744
— Irland	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0337	+ 0,0376	+ 0,0376	+ 0,0508
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0805	+ 0,0831	+ 0,0905	+ 0,0977	+ 0,0977	+ 0,1206
— Italien	—	—	—	—	—	—
— Griechenland	— 0,0914	— 0,0894	— 0,0828	— 0,0763	— 0,0763	— 0,0553
9. In Griechenland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,1338	— 0,1338	— 0,1338	— 0,1338	— 0,1338	— 0,1338
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1338
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,2717	+ 0,2717	+ 0,2737	+ 0,2771	+ 0,2771	+ 0,2867
— den Niederlanden	+ 0,2163	+ 0,2163	+ 0,2175	+ 0,2205	+ 0,2205	+ 0,2291
— der BLWU	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1322	+ 0,1296	+ 0,1296	+ 0,1236
— Frankreich	+ 0,0707	+ 0,0706	+ 0,0649	+ 0,0590	+ 0,0590	+ 0,0434
— Dänemark	+ 0,1467	+ 0,1467	+ 0,1467	+ 0,1467	+ 0,1467	+ 0,1467
— Irland	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1338	+ 0,1314	+ 0,1314	+ 0,1240
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,1892	+ 0,1892	+ 0,1892	+ 0,1892	+ 0,1892	+ 0,1892
— Italien	+ 0,1006	+ 0,0986	+ 0,0922	+ 0,0859	+ 0,0859	+ 0,0661
— Griechenland	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 703/84 DER KOMMISSION

vom 16. März 1984

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN. —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/82⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2937/83⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2866/83 der Kommission vom 13. Oktober

1983 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1983, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 282 vom 14. 10. 1983, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1984 zur Festsetzung des Weltmarktpreises
für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	41,676
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	42,735

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		März 1984	April 1984	Mai 1984	Juni 1984	Juli 1984	August 1984
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	41,676	41,676	41,404	41,434	41,815	41,815
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	42,735	42,399	41,723	41,753	41,869	—

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,24184	DM
1 ECU =	2,52595	hfl
1 ECU =	44,9008	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,87456	ffrs
1 ECU =	8,14104	dkr
1 ECU =	0,725690	Ir£
1 ECU =	0,589807	£Stg.
1 ECU =	1 381,39	Lit
1 ECU =	87,5810	Dr

VERORDNUNG (EWG) Nr. 704/84 DER KOMMISSION

vom 16. März 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1789/83⁽³⁾, zuletzt geändert
durch Verordnung (EWG) Nr. 682/84⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 69.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	44,35 37,79 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 705/84 DER KOMMISSION
vom 16. März 1984
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 174/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/84⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 641/84⁽⁸⁾, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 414/83 des Rates vom 21. Februar 1983⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. März 1984 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹¹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 508/84 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 58 vom 29. 2. 1984, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 G ⁽²⁾	86,60	83,58
11.02 A VII ⁽²⁾	86,60	83,58
11.02 B II d) ⁽²⁾	134,12	131,10
11.02 C VI ⁽²⁾	134,12	131,10
11.02 D VI ⁽²⁾	86,60	83,58
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	153,53	147,49
11.02 F VII ⁽²⁾	86,60	83,58

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 706/84 DES RATES

vom 16. März 1984

zur Erhebung eines endgültigen Ausgleichszolls im Rahmen des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultationen in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3271/83 ⁽³⁾, setzte die Kommission einen vorläufigen Ausgleichszoll auf Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien fest.

B. Weiteres Verfahren

(2) Nach der Einführung des vorläufigen Ausgleichszolls beantragten die Ausführer, der Einführer und die Vertreter der spanischen Regierung ihre Anhörung durch die Kommission ; diesem Antrag wurde stattgegeben. Die Ausführer nahmen zu der Subvention auch schriftlich Stellung und ersuchten um Unterrichtung über bestimmte Tatsachen und wesentliche Erwägungen, aufgrund deren beabsichtigt war, endgültige Maßnahmen zu empfehlen ; diesem Ersuchen wurde stattgegeben.

C. Subvention

(3) Nach einer Prüfung der Anwendung des spanischen Systems der indirekten Besteuerung auf Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke und der Struktur der Produktionsfaktoren dieser Ware bei den betroffenen spanischen Herstellern war die Kommission vorläufig zu dem Schluß gelangt, daß die Gesamtsumme der kumulativen indirekten Steuern, die auf allen vorausgegangenen Stufen auf Waren erhoben werden, die tatsächlich in die ausgeführten Rohrformstücke eingehen, 2,6 %

ausmacht, so daß 8,9 % der Ausfuhrerstattung von 11,5 % als Ausfuhrsubvention zu betrachten sind. Nach der von der spanischen Regierung mit Wirkung vom 1. Januar 1984 beschlossenen Anhebung der Umsatzsteuersätze überprüfte die Kommission dementsprechend ihre Berechnung der kumulativen Inzidenz dieser Steuern. Auf dieser Grundlage erhöht sich die Gesamtsumme der kumulativen indirekten Steuern, die auf allen vorausgegangenen Stufen auf Waren erhoben werden, die tatsächlich in die ausgeführten Rohrformstücke eingehen, auf 3,1 %, womit sich die Ausfuhrsubvention auf 8,4 % verringert.

D. Schädigung

(4) Neues Beweismaterial für eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde nicht vorgelegt. Die Kommission hat deshalb die in der Verordnung (EWG) Nr. 3271/83 bezüglich der Schädigung dargelegten Schlußfolgerungen bestätigt. Nach Auffassung der Kommission ergibt sich aus der endgültigen Feststellung der Tatsachen, daß durch die gedumpten Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien, unabhängig von anderen Faktoren, eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

E. Interesse der Gemeinschaft

(5) Von den Verbrauchern der Gemeinschaft wurde kein neues Beweismaterial vorgelegt. Die Kommission hat somit ihre vorläufigen Untersuchungsergebnisse bestätigt und ist zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern.

Unter diesen Umständen sind zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft Ausgleichsmaßnahmen bei der Einfuhr von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien erforderlich.

F. Verpflichtungen

(6) Die betroffenen Ausführer haben nach Unterrichtung über die endgültigen Ergebnisse der Sachaufklärung Verpflichtungen betreffend ihre Ausfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß nach der Gemeinschaft angeboten ; die spanische Regierung hat sich bereit erklärt, die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 322 vom 19. 11. 1983, S. 13.

- (7) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß über die Annehmbarkeit dieser Verpflichtungen hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Erhebung eines endgültigen Ausgleichszolls unterbreitet, der unter dem vorläufigen Ausgleichszoll liegen sollte.
- (8) Da die praktische Anwendung von Verpflichtungen, wie sie im vorliegenden Fall angeboten wurden, und deren Auswirkungen auf der Ebene des Gemeinschaftsmarktes ungewiß sind, scheint es nicht zweckmäßig diese Verpflichtungen anzunehmen und das Verfahren einzustellen.

G. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (9) Die als Sicherheit für den vorläufigen Ausgleichszoll hinterlegten Beträge sind endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus Temperguß der Tarif-

nummer ex 73.20 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 73.20-30, mit Ursprung in Spanien, wird ein endgültiger Ausgleichszoll erhoben.

- (2) Der Ausgleichszoll beträgt 8,4 % des Nettopreises je Tonne frei Grenze der Gemeinschaft.
- (3) Für den Ausgleichszoll gelten die einschlägigen Zollvorschriften.

Artikel 2

Die Beträge, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3271/83 als Sicherheit für den vorläufigen Ausgleichszoll hinterlegt wurden, werden bis höchstens 8,9 % für Einfuhren, die vor dem 1. Januar 1984 zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt wurden, und bis höchstens 8,4 % für alle anderen Einfuhren endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. März 1984

betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse

(84/156/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 12,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen die Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe wurde durch Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG eine Regelung vorheriger Genehmigungen eingeführt, mit denen Emissionsnormen für die Ableitung der in Liste I des Anhangs aufgeführten Stoffe festgesetzt werden. Artikel 6 derselben Richtlinie sieht die Festsetzung von Grenzwerten für die Emissionsnormen sowie von Qualitätszielen für die verunreinigten

Gewässer vor, die durch Ableitungen der genannten Stoffe betroffen sind.

Quecksilber und Quecksilberverbindungen sind in der Liste I aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten müssen die Grenzwerte beachten, ausgenommen in den Fällen, in denen sie die Qualitätsziele anwenden können.

Da die Verschmutzung, die durch Ableitungen von Quecksilber in Gewässer entsteht, von einer großen Anzahl von Industriebetrieben verursacht wird, müssen spezifische Grenzwerte je nach Art des Industriezweigs festgesetzt und Qualitätsziele für die Gewässer, in die Quecksilber von diesen Industriezweigen abgeleitet wird, festgelegt werden.

Der Zweck der Qualitätsziele muß darin bestehen, die Quecksilberschmutzung der verschiedenen Gewässerzonen, die durch quecksilberhaltige Ableitungen beeinträchtigt werden könnten, zu beseitigen.

Diese Qualitätsziele müssen ausdrücklich zu diesem Zweck und nicht in der Absicht, Vorschriften für den Verbraucherschutz oder den Absatz von aus dem Wasser stammenden Erzeugnissen zu erlassen, festgelegt werden.

Damit die Mitgliedstaaten nachweisen können, daß die Qualitätsziele eingehalten werden, muß ein besonderes Überwachungsverfahren vorgesehen werden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieser Richtlinie ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die von den oben genannten Quecksilberableitungen betroffenen Gewässer überwachen. Die Befugnisse zur

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 20 vom 25. 1. 1983, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984, S. 300.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 286 vom 24. 10. 1983, S. 1.

Einführung dieser Überwachung sind in Artikel 6 der Richtlinie 76/464/EWG nicht vorgesehen. Da besondere Befugnisse hierfür im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Artikel 235 heranzuziehen.

Bei den Ableitungen bestimmter Unternehmenskategorien, für die aufgrund der verstreuten Lage der Verschmutzungsquellen Emissionsnormen weder festgesetzt noch regelmäßig überwacht werden können, müssen spezifische Programme zur Vermeidung oder Beseitigung der Verschmutzung durch Quecksilberableitungen aus diesen Unternehmen aufgestellt werden. Da Befugnisse hierfür weder in Artikel 6 der Richtlinie 76/464/EWG noch in spezifischen Vorschriften des Vertrages vorgesehen sind, ist dessen Artikel 235 heranzuziehen.

Die Richtlinie 82/176/EWG⁽¹⁾ setzt die Grenzwerte für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse und die Qualitätsziele für die Gewässer fest, in die Quecksilber abgeleitet wird.

Es ist erforderlich, daß die Kommission alle vier Jahre über die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten Bericht erstattet.

Da für Grundwasser die Richtlinie 80/68/EWG⁽²⁾ erlassen worden ist, fällt es nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie.

Grönland ist aufgrund seiner Gesamtsituation und insbesondere seiner dünnen Besiedlung sowie seiner beträchtlichen Größe und besonderen geographischen Lage nur sehr wenig industrialisiert. Daher sollte diese Richtlinie auf Grönland keine Anwendung finden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie

- legt gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 76/464/EWG Grenzwerte für Emissionsnormen für Quecksilber in Ableitungen aus Industriebetrieben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e) der vorliegenden Richtlinie fest ;
- legt gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 76/464/EWG Qualitätsziele für Gewässer in bezug auf Quecksilber fest ;
- legt gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 76/464/EWG die Fristen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten für bestehende Ableitungen bewilligten Genehmigungen fest ;
- legt gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 76/464/EWG die Referenzmeßverfahren für die Bestimmung des Quecksilbergehalts in Ableitungen und in Gewässern fest ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.

- legt gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG ein Überwachungsverfahren fest ;
- schreibt den Mitgliedstaaten vor, im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, zusammenzuarbeiten ;
- schreibt den Mitgliedstaaten vor, Programme zur Vermeidung oder Beseitigung der Verschmutzung infolge der Ableitungen entsprechend Artikel 4 aufzustellen.

(2) Diese Richtlinie findet auf die in Artikel 1 der Richtlinie 76/464/EWG genannten Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers Anwendung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „Quecksilber“ :
 - das chemische Element Quecksilber,
 - das in einer seiner Verbindungen enthaltene Quecksilber ;
- b) „Grenzwerte“ :
 - die in Anhang I genannten Werte ;
- c) „Qualitätsziele“ :
 - die in Anhang II genannten Anforderungen ;
- d) „Verwendung von Quecksilber“ :
 - jedes industrielle Verfahren, bei dem Quecksilber gewonnen oder benutzt wird, oder jedes andere industrielle Verfahren, bei dem Quecksilber auftritt ;
- e) „Industriebetrieb“ :
 - ein Betrieb, in dem Quecksilber oder quecksilberhaltige Stoffe verwendet werden, ausgenommen der in Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie 82/176/EWG genannte Industriebetrieb ;
- f) „bestehender Betrieb“ :
 - ein Industriebetrieb, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie produziert ;
- g) „neuer Betrieb“ :
 - ein Industriebetrieb, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie seine Produktion aufnimmt,
 - ein bestehender Industriebetrieb, dessen Kapazität zur Verwendung von Quecksilber nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie erheblich erhöht wird.

Artikel 3

(1) Die Grenzwerte, die Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte sowie das Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Ableitungen sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die Grenzwerte sind normalerweise an der Stelle anwendbar, an der quecksilberhaltige Abwässer den Industriebetrieb verlassen.

Werden quecksilberhaltige Abwässer außerhalb des Industriebetriebs in einer für die Beseitigung von Quecksilber bestimmten Anlage behandelt, so kann der Mitgliedstaat zulassen, daß die Grenzwerte an der Stelle angewandt werden, an der die Abwässer diese Anlage verlassen.

(3) Die in Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Genehmigungen müssen Vorschriften enthalten, die mindestens ebenso streng sind wie die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat auf der Grundlage von Anhang II der vorliegenden Richtlinie und von Anhang IV der Richtlinie 82/176/EWG den Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG erfüllt.

Diese Genehmigungen werden mindestens alle vier Jahre überprüft.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Betriebe die Normen anwenden, die den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, sofern dies erforderlich ist, um die Verschmutzung im Sinne von Artikel 2 der vorgenannten Richtlinie zu beseitigen oder um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat, falls die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich diese Gründe und leitet allen Mitgliedstaaten so bald wie möglich einen Bericht zu, in dem ihre Stellungnahmen zu der in Unterabsatz 2 bezeichneten Ausnahmeregelung enthalten ist. Falls erforderlich, legt sie dem Rat gleichzeitig geeignete Vorschläge vor.

(5) Die Referenzanalysemethode für die Bestimmung von Quecksilber ist in Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführt. Es können andere Methoden verwendet werden, vorausgesetzt, daß ihre Erfassungsgrenze, Genauigkeit und Richtigkeit mindestens ebenso geeignet sind wie in Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 82/176/EWG festgelegt. Die zum Messen des Abflusses erforderliche Genauigkeit ist in Anhang III Nummer 2 der Richtlinie 82/176/EWG angegeben.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten stellen spezifische Programme für Quecksilberableitungen aus vielfältigen Quellen auf, die keine industriellen Anlagen sind und für die die in Artikel 3 vorgesehenen Emissionsnormen in der Praxis nicht anwendbar sind.

(2) Ziel dieser Programme ist die Vermeidung oder Beseitigung der Verschmutzung. Sie umfassen insbesondere die Maßnahmen und technischen Verfahren, die am besten geeignet sind, die Substitution, die Rückhaltung und die Wiederverwertung von Quecksilber zu gewährleisten. Die Beseitigung der quecksilberhaltigen Rückstände erfolgt entsprechend der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Stoffe⁽¹⁾, in der Fassung der Beitrittsakte von 1979.

(3) Die spezifischen Programme werden ab 1. Juli 1989 durchgeführt und sind der Kommission mitzuteilen.

Artikel 5

Die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen für die Überwachung der Gewässer, die von den Ableitungen aus Industriebetrieben berührt werden.

Im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, arbeiten diese Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Harmonisierung der Überwachungsverfahren zusammen.

Artikel 6

(1) Die Kommission erstattet anhand der Auskünfte, die ihr gemäß Artikel 13 der Richtlinie 76/464/EWG auf ihr Ersuchen im Einzelfall von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, und zwar insbesondere über

- Einzelheiten über die Genehmigungen, in denen die Emissionsnormen für die Ableitungen von Quecksilber festgelegt sind,
- die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Quecksilberableitungen in die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gewässer,
- die Ergebnisse der Messungen des zur Feststellung der Konzentrationen von Quecksilber eingerichteten nationalen Überwachungsnetzes,

alle vier Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission legt dem Rat im Falle einer Änderung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes hauptsächlich in bezug auf die Toxizität, Langlebigkeit und Akkumulation des Quecksilbers in lebenden Organismen und in Sedimenten oder im Falle einer Verbesserung der besten verfügbaren technischen Mittel geeignete Vorschläge vor, mit denen die Grenzwerte und Qualitätsziele erforderlichenfalls verbessert oder zusätzliche Grenzwerte und Qualitätsziele festgelegt werden sollen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie gilt nicht für Grönland.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 8. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. LALUMIÈRE

ANHANG I

Grenzwerte, Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte und Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitungen

1. Die Grenzwerte und Fristen für die betroffenen Industriezweige sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt :

Industriezweig ⁽¹⁾	Grenzwerte mit Gültigkeit ab		Maßeinheit	
	1. Juli 1986	1. Juli 1989		
1. Chemische Industrien, die Quecksilberkatalysatoren verwenden a) für die Vinylchloridproduktion	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser	
	0,2	0,1	g/t Produktionskapazität Vinylchlorid	
	b) für andere Produktionszweige	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
		10	5	g/kg verwendetes Quecksilber
2. Herstellung quecksilberhaltiger Katalysatoren, die für die Vinylchloridproduktion verwendet werden	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser	
	1,4	0,7	g/kg verwendetes Quecksilber	
3. Herstellung organischer und anorganischer Quecksilberverbindungen (ausgenommen die unter Nummer 2 genannten Erzeugnisse)	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser	
	0,1	0,05	g/kg verwendetes Quecksilber	
4. Herstellung von quecksilberhaltigen Primärbatterien	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser	
	0,05	0,03	g/kg verwendetes Quecksilber	
5. WE-Metallindustrie ⁽²⁾ 5.1. Betriebe zur Quecksilberrückgewinnung	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser	
	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser	
6. Betriebe zur Aufbereitung quecksilberhaltiger toxischer Abfälle	0,1	0,05	mg/abgeleitetes Wasser	

⁽¹⁾ Für Industriezweige außerhalb des Sektors der Alkalichloridelektrolyse, die in dieser Tabelle nicht genannt sind, wie z. B. die Papier- und Stahlindustrie oder die Kohlekraftwerke, werden Grenzwerte, wenn nötig, vom Rat zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. In der Zwischenzeit legen die Mitgliedstaaten Emissionsnormen für Quecksilberableitungen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG in eigener Zuständigkeit fest. Bei diesen Emissionsnormen müssen die besten verfügbaren technischen Mittel berücksichtigt werden ; sie dürfen nicht weniger streng sein als der am besten vergleichbare Grenzwert dieses Anhangs.

⁽²⁾ Die Kommission unterbreitet dem Rat gemäß Artikel 6 Absatz 3 auf der Grundlage der bei der Anwendung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrung Vorschläge zur Festlegung strengerer Grenzwerte, die zehn Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie in Kraft treten sollen.

Die in der Tabelle aufgeführten Grenzwerte entsprechen den Höchstwerten der monatlichen mittleren Konzentration (Konzentrationsgrenzwerte) oder der monatlichen abgeleiteten Fracht (Frachtgrenzwerte).

Die abgeleiteten Quecksilbermengen werden entsprechend der während der gleichen Zeit in dem Industriebetrieb verwendeten Quecksilbermenge oder entsprechend der vorhandenen Produktionskapazität für Vinylchlorid ausgedrückt.

2. In der vorstehenden Tabelle sind die in Konzentrationswerten ausgedrückten Grenzwerte für die Industriezweige 1 bis 4 angegeben, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Auf keinen Fall dürfen als Höchstkonzentration ausgedrückte Grenzwerte über den Werten liegen, die sich aus der Division der Frachtgrenzwerte durch den Wasserbedarf je Kilogramm verwendetes Quecksilber oder je Tonne installierte Vinylchlorid-Produktionskapazität ergeben.

Da jedoch die Quecksilberkonzentration in den Abflüssen von der verwendeten Wassermenge abhängt, die sich jeweils nach Verfahren und Industriebetrieb unterscheidet, müssen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Frachtgrenzwerte, die als Menge des abgeleiteten Quecksilbers im Verhältnis zur Menge des verwendeten Quecksilbers oder zur installierten Vinylchlorid-Produktionskapazität ausgedrückt sind, in jedem Fall eingehalten werden.

3. Die Grenzwerte als tägliche Durchschnittswerte betragen das Doppelte der in der Tabelle angegebenen entsprechenden Grenzwerte als monatliche Durchschnittswerte.
4. Um zu überprüfen, ob die Ableitungen den Emissionsnormen genügen, die entsprechend den in diesem Anhang festgelegten Grenzwerten festgesetzt wurden, muß ein Kontrollverfahren eingeführt werden.

Dieses Kontrollverfahren muß die Entnahme und die Analyse von Proben, die Messung des Abflusses und gegebenenfalls der Menge des verwendeten Quecksilbers vorsehen.

Läßt sich die Menge des verwendeten Quecksilbers nicht ermitteln, so kann beim Kontrollverfahren von der Quecksilbermenge ausgegangen werden, die nach der Produktionskapazität, die der Genehmigung zugrunde liegt, verwendet werden kann.

5. Es wird eine repräsentative Probe der Abflüsse innerhalb von 24 Stunden entnommen. Die während eines Monats abgeleitete Quecksilbermenge wird auf der Grundlage der täglich abgeleiteten Quecksilbermenge berechnet.

Ein vereinfachtes Kontrollverfahren kann jedoch für Industriebetriebe eingeführt werden, die jährlich nicht mehr als 7,5 Kilogramm Quecksilber ableiten.

ANHANG II

Qualitätsziele

Für die Mitgliedstaaten, welche die Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG anwenden, werden die Emissionsnormen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie aufstellen und zur Anwendung bringen müssen, so festgesetzt, daß das (oder die) entsprechende(n) Qualitätsziel(e) unter den in Anhang II Nummern 1, 2 und 3 der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführten Zielen in dem Gebiet, das von Quecksilberableitungen betroffen ist, eingehalten wird (werden).

Die zuständige Behörde bezeichnet das betroffene Gebiet in jedem Einzelfall und wählt unter den in Nummer 1 des Anhangs II der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführten Qualitätszielen dasjenige oder diejenigen aus, das (die) ihr im Hinblick auf die Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets angemessen erscheint (erscheinen); dabei trägt sie dem Umstand Rechnung, daß durch die vorliegende Richtlinie jegliche Verschmutzung vermieden oder beseitigt werden soll.

Soweit sich dies aus technischen Gründen als notwendig erweist, können die unter den Nummern 1.2, 1.3 und 1.4 des Anhangs II der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführten Zahlenwerte der Qualitätsziele bis zum 1. Juli 1989 nach vorheriger Mitteilung an die Kommission ausnahmsweise mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE FREIZÜGIGKEIT DER FREIEN BERUFE

J.-P. de CRAYENCOUR

Die Europäische Gemeinschaft hat nicht nur die Aufgabe, einen Gemeinsamen Markt zu errichten, sondern auch „engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern“, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind (Artikel 2 des Vertrages von Rom). Zu den Mitteln, um dies zu erreichen, gehört die Freizügigkeit.

Diese Freizügigkeit betrifft hauptsächlich die freien Berufe. Im Zuge der Beseitigung der Hindernisse, die der Freizügigkeit im Wege stehen — teils durch die Ausübung des Niederlassungsrechts, vor allem aber durch die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs —, nehmen die freien Berufe an der Europäischen Integration teil, indem sie sich unabhängig und verantwortungsbewußt in den Dienst ihrer Klienten stellen, deren Dasein in zunehmendem Maße von der Gemeinschaft geprägt wird.

Da es sich durchweg um Berufe handelt, die strengen Vorschriften unterliegen, läßt sich diese Freizügigkeit nur gebührend verwirklichen, indem man die Hauptelemente dieser Vorschriften einander angleicht. Dies gilt ebenso für die Ausbildungsbedingungen wie für die berufsständischen Regeln.

Indem man bei dieser Angleichung die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Regeln einander gegenüberstellt, bietet sich die Gelegenheit, sie im Lichte der Entwicklung unserer Gesellschaft zu überdenken, unter Wahrung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit dieser Berufsgruppen mit ihrem spezifischen sozialen Beitrag und unter dem Gesichtspunkt, die Europäische Integration zu fördern.

Die hier unter dem Titel „Die Europäische Gemeinschaft und die Freizügigkeit der freien Berufe“ veröffentlichte Arbeit will das große Interesse an dieser Freizügigkeit und die Voraussetzungen für ihre ordnungsgemäße Durchführung herausstellen. Dabei werden die juristische Seite und die erhoffte stufenweise Angleichung geschildert, sowie die Modalitäten des dringendsten Punktes der Verwirklichung hervorgehoben: die gegenseitige Anerkennung der Diplome. Die Veröffentlichung beschreibt, was bereits erreicht wurde, und erinnert an das, was noch zu tun bleibt.

J.-P. de CRAYENCOUR — geboren in London am 16. Juli 1915, Belgier. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Löwen. Anwalt in der Ausbildung bei der Rechtsanwaltskammer von Brüssel, sodann Direktor des Centre d'études de la Fédération nationale des classes moyennes. Mitglied des Verwaltungsrates und Generalsekretär des Institut international d'études des classes moyennes. Mitglied des Kabinetts des Ministers für den Mittelstand im Jahr 1958. Bediensteter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Direktion Niederlassungsrecht am 1. März 1959, Abteilungsleiter am 1. Juni 1959, Ruhestand am 1. Mai 1973. Gründet das Europäische Sekretariat der freien intellektuellen und sozialen Berufe (SEPLIS — mit Sitz in Brüssel). Verheiratet, Vater von sechs Kindern. Gründer, Vorsitzender und Präsident des nationalen Verbandes der Elternvereinigungen im Jahre 1956. Capitaine-commandant der Reserve ehrenhalber im ersten Régiment des Guides. Kriegsfreiwilliger, Kriegsgefangener, Mitglied des bewaffneten Widerstandes.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-2789-1

CB-33-81-061-DE-C

Offizielle Preise in Luxemburg (ohne Mehrwertsteuer): ECU 5,50 BFR 240 DM 13,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

FREIGABE DER HISTORISCHEN ARCHIVE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Selten hat ein so weitreichendes und tief verwurzeltes geschichtliches Ereignis wie der Aufbau Europas einen so leicht zu datierenden und zu lokalisierenden Ursprung gehabt. Die Geburtsstunde der Gemeinschaft wurde an einem bestimmten Tag in einem ganz neuen Register vermerkt. Viele Zeugen dieses Geschehens leben noch, und die große Debatte, die die Entstehung der Gemeinschaft vor 30 Jahren begleitet hat, ist im Gedächtnis der Allgemeinheit verwurzelt. Es ist nicht zu früh, um sie mit der Objektivität, die die Zeit mit sich bringt, wachzurufen und auch nicht zu spät, um die lebendige Erinnerung daran festzuhalten. Es ist vielmehr gerade der richtige Zeitpunkt. Die Freigabe der Archive kommt zur rechten Zeit, damit die Historiker die Chronisten ablösen und die Forscher die Zeugenberichte für authentisch erklären können.

Die Gemeinschaften wollen dieses Ereignis durch die Veröffentlichung des vorliegenden Archivführers würdigen, der informieren soll über den historischen Kontext der Europäischen Gemeinschaften und über das Quellenmaterial in den Gemeinschaftsarchiven.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3407-3
CB-36-82-314-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8,85 BFR 400 DM 20,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

